0

Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1918 Nr. 33.

(Nr. 11697.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Ausführung öffentlicher Anlagen in den Gemarkungen Warnau, Tragheim, Schloß Kalthof und Kaminke, Kreis Marienburg, durch das Deutsche Reich (Reichs-Militär-Fiskus). Vom 23. Oktober 1918.

Auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) mit Nachträgen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57), 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) und 15. August 1918 (Gesetzsamml. S. 144) wird bestimmt, daß dieses Verfahren bei dem vom Deutschen Reiche — Reichs-Militär-Fiskus — auszuführenden, durch Erlaß des Staatsministeriums vom 14. Oktober d. Js. mit dem Enteignungsrecht ausgestatteten Unternehmen zur Ausführung öffentlicher Anlagen in den Gemarkungen Warnau, Tragheim, Schloß Kalthof und Kaminke, Kreis Marienburg, stattfindet.

Berlin, den 23. Oktober 1918.

Das Staatsministerium.

Friedberg. v. Breitenbach. Graf v. Roedern. v. Waldow.
Spahn. Drews. Schmidt. v. Eisenhart-Rothe.
Hergt. Fischbeck.

(Nr. 11698.) Änderung der Allgemeinen Verfügung über die Festsetzung von Pauschvergütungen für Dienstreisen nach nahegelegenen Orten vom 13. Oktober 1911 (Gesetzsamml. S. 213). Vom 2. November 1918.

Artikel I.

§ 2 und § 4 Abs. 1 der oben bezeichneten Verfügung erhalten folgende Fassung:

§ 2.

Es erhalten die im § 1 des Reisekostengesetzes genannten Beamten

unter I	....	20 Mark,
» II	....	18 »
» III	....	16 »
» IV	....	15 »
» V	....	12 »
» VI	....	10 »
» VII	....	9 » / 8 ».

Die Pauschvergütung der Beamten unter I bis IV erhöht sich um 1,50 Mark, wenn für die ganze Strecke der Fahrpreis für die erste Eisenbahnwagenklasse bezahlt ist, die der Beamten unter V bis VI um 1 Mark, wenn für die ganze Strecke der Fahrpreis für die zweite Eisenbahnwagenklasse oder die erste Schiffsklasse bezahlt ist.

Sind dem Beamten auf der ganzen Strecke die von ihm benutzten Verkehrsmittel (§ 1 Abs. 1) unentgeltlich zur Verfügung gestellt worden, so beträgt die Pauschvergütung

bei I	....	19,00 Mark,
» II	....	16,50 »
» III	....	14,00 »
» IV	....	13,50 »
» V	....	10,50 »
» VI	....	9,00 »
» VII	....	8,00 » / 6,50 ».

Übersteigen die in den vorstehenden Absätzen festgesetzten Pauschvergütungen diejenigen Beträge, welche den Beamten nach den sonst anzuwendenden Vorschriften zustehen würden, so erhalten sie nur die geringeren Beträge.

§ 4.

Auslagen des Beamten für die Beförderung von Akten, Karten, Geräten usw., deren er zur Erledigung des Dienstgeschäfts bedarf, sowie Schnellzugszuschläge und sonstige besonders erhobene Tarifzuschläge werden gesondert erstattet.

Artikel II.

§ 7.

Diese Verfügung tritt am 1. Oktober 1918 in Kraft.

Berlin, den 2. November 1918.

Königliches Staatsministerium.

Friedberg. v. Breitenbach. Graf v. Roedern. v. Waldow.
Spahn. Drews. Schmidt. v. Eisenhart-Rothe.
Hergt. Fischbeck.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachverzeichnisse (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1913 zu 4,60 ℳ) sind an die Postanstalten zu richten.